

Gerichts-Zeitung.

Beiblatt zum „General-Anzeiger für das Riesengebirge“.

Nr. 47.

Dienstag, den 5. Dezember 1911.

18. Jahr.

Strafkammer Hirschberg.

(Sitzung vom 2. Dezember.)

Eine wüste Szene verübte im St. Hedwigs-Krankenhaus zu Warmbrunn der „Arbeiter“ Aug. Wiesner aus Schreiberhau. Am 24. Oktober d. J. vormittags war er nach ärztlicher Behandlung aus dem Krankenhaus entlassen worden, betrank sich und kam nachmittags wieder, um sich in sein Bett zu legen. Trotz Aufforderung ging er nicht sofort, zertrümmerte ein Lichtfenster mit der Schnapsflasche, beleidigte den herbeigerufenen Polizeibeamten, widersetzte sich tätlich und verletzte den Beamten durch Fußtritte, Beißen und Kratzen, so daß man ihn fesseln und im Arrest an die Wand schließen mußte. Vorher hatte Wiesner zu Erdmannsdorf im Gasthof zur Buche einem „Reisefollegen“ eine Invalidenkarte entwendet, die ihm aber vom nacheilenden Wirt abgenommen wurde. W. wird zu insgesamt ein Jahr Gefängnis verurteilt. — Recht roh mißhandelt hatte der 15jährige Diensthunge Alfred W. aus Alt-Schönau im Verlauf eines Streites einen Schultnaben, indem er diesem eine in der Hand gehaltene Sichel in die Seite stieß, so daß diese an der anderen Seite herausdrang. Der Verletzte konnte noch die Sichel selbst aus der Wunde ziehen und brach dann zusammen; er war 12 Tage krank, hat aber anscheinend dauernden Schaden nicht davon getragen. W. war vom Schöffengericht Schönau zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt worden. Seine Berufung wird heut verworfen. — Einen Einbruch im Flegelschen Gasthause zu Bärndorf verübt zu haben sind die galizischen Arbeiter Johann P. und Thomas St. beschuldigt. Die Angeklagten können aber nicht hinreichend überführt werden und werden deshalb freigesprochen. — Wegen Rückfalldiebstahls erhält der Arbeiter Heinrich E. aus Steinseiffen sechs Monate Gefängnis.

Schöffengericht Hirschberg.

(Sitzung vom 30. November.)

Einen groben Vertrauensbruch beging der frühere Mühlkutscher jetzige Arbeiter Oswald K. jetzt in Tschischdorf; er lieferte seinem Brotherrn in Berthelsdorf einkassierte Gelder im Betrage von 56 Mark nicht ab. Wegen Unterschlagung in 3 Fällen wird K. zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt. — Zu leicht gefunden wurden mehrere Körbe Nessel, die ein Bankbeamter auf dem Wochenmarkte hier gekauft hatte. Beim Nachwiegen stellte sich ein Gewichtsmanko von 10 bezw. 14 Pfund heraus. Die Handelsfrau Anna G. aus Dippelsdorf und Besitzerfrau Ida Sch. aus Tschischdorf sind deshalb heut des versuchten bezw. vollendeten Betruges beschuldigt, da aber der als Zeuge vernommene Käufer heut nicht bestimmte Angaben bezgl.

der Vereinbarung wegen des Gewichts abgeben kann, muß Freisprechung erfolgen. — Nach einer Tanzlustbarkeit verprügeln die Brüder Schlosser Hugo und Kurt Sch. aus Hirschdorf auf der Hermsdorfer Straße einen Radfahrer, mit dem sie in Streit geraten waren. Sie wollen wegen eines vom Radler abgegebenen Schusses in Notwehr gehandelt haben, was aber widerlegt wird. Hugo Sch. wird zu 30, Karl Sch. zu 20 Mark Geldstrafe verurteilt. Wegen Hausfriedensbruches und Beleidigung wird die Grubenarbeitersfrau Anna B. aus Dittersbach, die ihren in Warmbrunn lernenden Sohn besuchte und dabei gegen den Lehrherrn rabiat und ausgewiesen wurde, zu insgesamt 18 Mark Geldstrafe verurteilt wurde. — Ein recht aufgeregter Herr ist der Stellenbesitzer Ernst B. aus Dreischburg. Er bedrohte am 13. Oktober bei einem Streit, einen Nachbar mit Brandstiftung und wurde deshalb heut zu 10 Mark Geldstrafe verurteilt. Darüber wurde B. so erregt, lärmte und benahm sich derart, daß er wegen Ungebühr vor Gericht zu einer sofort zu vollstreckenden Haftstrafe von 1 Tage verurteilt wurde. — Eine recht schwere Verleumdung des Rendanten der Altkemnitzer Spar- und Darlehnskasse begingen der Töpfer Paul W. und die Witwe Marie J. dort, indem sie über diesen die Nachricht von der Unterschlagung von 6—7000 M. Kassengeldern verbreiteten. Beide wurden zu je 20 Mark Geldstrafe verurteilt. — Wegen Beleidigung eines Polizeibeamten und Widerstandes, begangen in Trunkenheit nach einem Tanzvergütigen, wird der Schlosser Waldemar F. aus Warmbrunn zu 27 M. Geldstrafe verurteilt. — 13 Mark anvertrauter Gelder unterschlug der Kutscher Richard M. aus Gunnersdorf seinem Arbeitgeber. Urteil: 10 Mark Geldstrafe. — Im Stauweihergebiet Warmbrunn wurden im Juli die junge Leute beim unberechtigten Fischen im Haidewasser erwischt und von Forstbeamten Drahtschlingen sowie eine Anzahl Forellen beschlagnahmt. Der Hauptmacher Alfred S. wurde zu 9 Mark, die drei Mitläufer zu je 3 Mark Geldstrafe verurteilt. — Verdorbene Butter hatte die Stellenbesitzersfrau Ernestine A. aus Hirschdorf zu Hirschdorf für 1,40 M. pro Pfund verkauft, die sich bei der chemischen Untersuchung als von unangenehmem Geschmack und Aussehen erwies und nur Kochbutter darstellte. Wegen Uebertretung des Nahrungsmittelgesetzes in 2 Fällen wird Frau A. zu 10 Mark Geldstrafe verurteilt.

Schöffengericht Hermsdorf u. B.

(Sitzung vom 29. November.)

Wegen Verunreinigung des Dorfbaches in Seiborf muß ein früher dort befindlicher Wäckermeister 20 Mark bezahlen. — Bei einer Einweihungsfeier in Schreiberhau kam es

zwischen zwei Glaschleifermeistern zu Streit und Tätlichkeiten, wobei der eine eine Rippe gebrochen haben soll. Das Gericht sah nur einfache Körperverletzung als erwiesen an und verurteilte den einen Meister zu einer Geldstrafe von 10 Mark. — Ebenfalls in Verlaufe eines Streites hatten ein Gartenberger Fuhrwerksbesitzer und dessen Frau eine andere Frau „verbinst“, was die schlagfertigen Eheleute mit je 15 Mark sühnen sollen. — Das Doppelte muß ein Arbeiter aus Schreiberhau blechen, der einer Frau auf der Dorfstraße einige etwas verb-draftische Schimpfworte zugerufen hatte. — Freigesprochen wird ein Chauffeur, jezt in Danzig, der gegen die Verkehrsordnung verstoßen haben sollte. Ebenfalls einen Freispruch erzielte ein Maschinenschlosser aus Petersdorf, der einen Heiratschwindel begangen haben sollte, der ihm aber nicht einwandsfrei nachgewiesen werden konnte. — Mit einem Birstenstiel hatte ein Zimmermann aus Hermsdorf bei einem Streit seinen Widersacher kräftig vor die Brust gestoßen, wozu er allerdings stark gereizt worden war. Urteil: 15 Mark Geldstrafe.

Die Kündigung des Mietvertrages.

op. Wann muß gekündigt werden? Der Mietvertrag sagt es. Er setzt die merkwürdigsten Kündigungsfristen fest: „3 Monate 3 Tage“, „3 Monate 4 Tage“, „3 Monate 8 Tage“ usw. Mögen sie noch so ungewöhnlich sein: sie müssen beachtet werden. Denn der Vertrag steht über dem Gesetz. Rechtzeitig ist die Kündigung nur, wenn zwischen dem Tage, an dem und zwischen demjenigen, zu dem gekündigt wird, die ganze Frist liegt. Die Frist sei z. B. „3 Monate 3 Tage“. Gekündigt werden soll zum 1. April 1912. Dann müssen dazwischen liegen zunächst drei Monate: März, Februar, Januar. Ferner drei Tage 31. Dezember, 30. Dezember, 29. Dezember. Demnach ist der letzte Kündigungstermin der 28. Dezember. Ist die Frist „3 Monate 7 Tage“, so ist der letzte Termin der 24. Dezember. Trifft der Vertrag keine Bestimmung, so gelten die gesetzlichen Fristen. Sie sind verschieden, je nach dem wie die Höhe des Mietzinses festgesetzt ist. Heißt es im Verträge: „Die Miete beträgt jährlich 600 Mark und ist monatlich im Betrage von je 50 Mark voranzuzahlen“, so ist die Festsetzung der Miete nach Jahren erfolgt, und hierdurch wird die Kündigungsfrist bestimmt; diese ist also unabhängig von der Festsetzung einer monatlichen Zahlung. Das Gesetz bestimmt nun: Ist der Mietzins nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig, und hat bis spätestens am 15. des Monats zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen. In den übrigen Fällen, also da, wo der Mietzins viertel-, halbjährlich oder jährlich bemessen ist, ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktag des Vierteljahres zu erfolgen. Nehmen wir an, die Miete sei, wie meistens für Wohnungen, jährlich festgesetzt, so kann mangels besonderer Vereinbarung die nächste Kündigung erst zum 31. März 1912 erfolgen. Sie muß ausgesprochen werden spätestens am dritten Werktag, also am Mittwoch, den 4. Januar. Denn der 1. Januar ist kein Werktag.

Der letzte Kündigungstermin ist derjenige Tag, an dem die Kündigung dem andern Teile spätestens zugehen muß. Wann sie abgesandt wurde, ist gleichgültig. Die Gefahr

einer Verspätung wird also von dem Kündigenden getragen. Nicht nötig ist es, daß die Kündigung gerade am letzten Kündigungstermine einläuft. Vielmehr ist eine Kündigung nie deswegen ungültig, weil sie früher erfolgte. Es empfiehlt sich sogar, da gerade zur Weihnachts- und Neujahrszeit Verzögerungen auf der Post leicht möglich sind, mehrere Tage vorher zu kündigen.

Wie muß nun gekündigt werden? Das Gesetz schreibt keine Form vor. Danach würde auch eine mündliche Kündigung wirksam sein. Allein die Verträge verlangen meistens eine besondere Form. Sie besagen, daß schriftlich oder gar durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden müsse. Nach solchen Bestimmungen hat man sich zu richten. Denn der Vertrag steht über dem Gesetz. Beim eingeschriebenen Brief ist die Gefahr einer Verspätung besonders groß. Er ist in der Regel dem Adressaten persönlich auszuhandigen. Wird dieser nicht gleich beim ersten Male zu Hause angetroffen, so kann die Zustellung unter Umständen erst am nächsten Tage erfolgen; dann ist aber möglicherweise der Kündigungstermin schon vorüber, und die Kündigung würde verspätet sein. Hier ist also eine besondere Beschleunigung geboten.

Wem ist zu kündigen? Der Mieter muß dem Vermieter, dieser jenem kündigen. Zur Entgegennahme der Kündigung sind auch ihre Bevollmächtigten befugt. So kann ein Verwalter die Kündigung entgegennehmen, wenn er regelmäßig für den Wirt Verträge abschließt und löst. Ein Portier hat diese Befugnis nicht. Nimmt er dennoch das Kündigungsschreiben vom Mieter an, so hat er lediglich die Stellung eines Boten, und wenn er es verabsäumt, den Brief dem Wirt auszuhändigen, so trifft der Schaden den Mieter. Haben beide Eheleute als Mieter unterschrieben, so empfiehlt es sich, daß sowohl beide kündigen, wie auch, daß beiden gekündigt wird. Zwar sind wir — und mit uns viele Gerichte — der Ansicht, daß es genüge, wenn der eine Ehegatte allein kündigt oder die Kündigung erhalte. Allein dieser Standpunkt wird nicht von allen Richtern geteilt. Und darum raten wir vorsichtshabler die zweifache Kündigung an.

Schelmenstück auf der Anklagebank.

op. Das Gaudium der zahlreichen Zuhörer bildete in einer Sitzung der 1. Strafkammer des Landgerichts Schweidnitz die Fabrikarbeiterin Berta Tritsch aus Weigelsdorf, Kreis Reichenbach, die alles andere hat, nur nicht Respekt vor dem Gerichtshofe. Sie sollte sich bereits vor acht Tagen an gleicher Gerichtsstelle verantworten, zog es aber damals vor, jede Frage des Vorsitzenden böllig zu ignorieren und auch nicht einen Laut von sich zu geben. Es mußten deshalb, um sie ihrer Straftaten zu überführen, eine ganze Anzahl Zeugen geladen werden. Aber auch in der jetzigen erneuten Verhandlung spielte die Angeklagte mit gleicher Hartnäckigkeit die Stumme, während sie andererseits keine Gelegenheit veräumte, dem Gerichtshof alle möglichen Grimassen zu schneiden, wenn sie sich unbeobachtet glaubte. Ja, selbst die höflichen gegenseitigen Verbeugungen der Gerichtsbeamten ahmte sie in der Anklagebank mit urkomischer Grazie nach und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft, der ihr den Rücken zutehrte, widmete sie zur Erheiterung der Zuschauer alle denkbaren Gesticulationen, als sich der Gerichtshof zur Beratung zurückgezogen hatte. Die Angeklagte, welche trotz ihres noch nicht allzu hohen Alters bereits mehrfach vorbestraft ist, hatte sich des Mietgeldschwindels in zwei Fällen schuldig gemacht und dabei je 2 Mark erbeutet. Trotz dieser geringen Objekte, die sie

durch ihre Schwindeleien erbeutete, wurde die Fritsch als rückfällige Betrügerin zu der exemplarischen Strafe von drei Jahren Buchthaus verurteilt.

Diebesfahrten einer Buchhalterin.

Die vornehmen Pensionate und Fremdenlogis des Berliner Westens wurden seit einiger Zeit von einer Diebin heimgesucht, der außer zahlreichen Schmuckgegenständen auch viel bares Geld in die Hände gefallen ist. In allen Fällen waren Zimmer und Schränke und sonstige Behältnisse entweder gewaltsam erbrochen oder mit Nachschlüsseln oder Dietrichen geöffnet worden. Der Verdacht fiel jedesmal auf ein junges, elegant gekleidetes, sehr hübsches Mädchen, das angegeben hatte, Grete Kauder zu heißen und in Breslau bis vor kurzem Buchhalterin gewesen zu sein. Sie sei gekommen, um in Berlin eine neue Stellung anzutreten. Wenn sich das junge Mädchen einige Tage in einer Pension aufgehalten und die Gewohnheiten der Pensionarinhaber und der Pensionsgäste ausgekundschafet hatte, gab es plötzlich vor, nochmals auf einen oder zwei Tage nach Breslau reisen zu müssen, um eine wichtige Familienangelegenheit zu ordnen. Der Tag ihrer Abreise fiel jedesmal mit einem Tage zusammen, an dem entweder die Pensionarinhaber oder ganz bestimmte Pensionsgäste nicht zu Hause waren. Wenn dann die Betreffenden nach Hause kamen, wurden die Einbruchsdiebstähle entdeckt. Da sich das Mädchen von dieser Zeit an nicht mehr in der Pension sehen ließ, fiel schließlich der Verdacht, den Einbruchsdiebstahl begangen zu haben, auf sie. Jetzt sah die Inhaberin einer bekannten Charlottenburger Fremdenpension die Verdächtige auf der Straße und ließ sie von einem Schutzmann verhaften. Bei ihrem Verhör stellte es sich tatsächlich heraus, daß es sich um die 21jährige Buchhalterin Grete Kauder aus Breslau handelte. In ihren Taschen wurden Nachschlüssel, Dietriche und andere, für Einbrecher notwendige Werkzeuge gefunden. Die Verhaftete gab zu, diese Werkzeuge bei ihren Diebstählen benutzt zu haben. Sie hat bereits einen schweren und einen leichten Einbruchsdiebstahl eingestanden.

Eine Tragödie aus dem Soldatenleben.

Das Kriegsgericht der 17. Division verhandelte gegen den aus Ostpreußen stammenden Musketier Hoppe vom Bremer Infanterie-Regiment. Hoppe hatte seinerzeit Selbstverurteilung erlitten, indem er bald nach der Einziehung auf dem Kasernenhofe sich mit einem Taschenmesser den Obertheil der Ohrmuschel abschnitt. Hoppe hatte die Tat verübt, weil er seine an beiden Beinen gelähmte Mutter und seine 75-jährige Großmutter vor seiner Einziehung von seinem Tagelohn von 1,50 Mark völlig erhalten mußte. Die beiden Frauen blieben nach seiner Einziehung zum Militärdienste in bitterster Not zurück. Dieses niederdrückende Bewußtsein trieb ihn zu dem unüberlegten Schritt. Das Kriegsgericht verurteilte den unglücklichen Menschen zu der gefeklichen Mindeststrafe von einem Jahre Gefängnis, weil es annahm, daß in der Tat nur die Kindesliebe ihn zu der Tat veranlaßt hat. Nichtsdestoweniger glaubte das Kriegsgericht, noch auf die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkennen zu müssen, weil Hoppe eine „ehrlose Gesinnung“ bekundet habe dadurch, daß er sich durch Selbstverurteilung dem Militärdienste habe entziehen wollen.

Um einen Pfennig.

Man liest ab und zu, daß besonders gewissenhafte Behörden Geldbeträge von 5, 3, vielleicht auch 2 Pfg., die zu Unrecht erhoben worden sind, dem Berechtigten durch besonderen Boten oder mit der Post zustellen ließen. Ganz vereinzelt dürfte aber der kürzlich vorgekommene Fall sein, daß eine Gemeindebehörde von der Staatsbehörde eine Steuer von 1 Pfg. (einen ganzen Pfennig) erhebt. Durch die Art der Erhebung wird der Fall noch interessanter. Ein süddeutscher, etwa 20 Minuten von der Bahn entfernter Ort hat von der staatlichen Eisenbahnverwaltung Einkommensteuer zu fordern. Das Bürgermeisteramt schickte nun der zur Einreichung der Steuer zuständigen staatlichen Eisenbahnbehörde einen Steuerzettel, wonach an Gemeinde-Einkommensteuer für das laufende Steuerjahr 1 Pf. zu entrichten ist. Der Steuerzettel enthält den nicht durchstrichenen Vorbruck: „Dieser Betrag ist in gleichen Teilbeträgen auf 1. August, 1. November und 1. Februar fällig und spätestens am 12. d. Mts. unter Vorlegung dieses Steuerzettels an das hiesige Ortssteueramt zu entrichten. Vorauszahlungen sind zulässig.“ Die Verendung des Steuerzettels an die Eisenbahnbehörde kostet 10 Pfg. Porto. Die Eisenbahnbehörde schickt nun den Steuerzettel zur Prüfung an die Eisenbahndirektion, von der er mit Prüfungsvermerk versehen zurückkommt. Erstere Behörde trägt den Steuerzettel in ein Verzeichnis ein und beauftragt mittels einer Anweisungs-Verfügung die Klasse der nächstgelegenen Eisenbahnstation mit der Zahlung und Vorausgabung bei §. . . Die Eisenbahnkasse schickt den Pfennig durch den Amtsdienner an das Ortssteueramt, das den Empfang bestätigt. Vielleicht gelang es auch, den Ortssteuerbeamten auf dem Bahnhofe zu erwischen und ihm den Pfennig einzuhändigen, vielleicht konnte der Amtsdienner die Steuer gelegentlich eines anderen Ganges entrichten, vielleicht mußte er auch einen besonderen Gang machen, da die Steuer für den und den Monat berechnet werden muß; damit ist aber der Pfennig noch nicht vollständig untergebracht; die Eisenbahnkasse muß ihn in ihrem Ausgabenbuch vorausgaben und in die monatliche Amtsrechnung eintragen. Die Amtsrechnung geht an das Revisionsamt der Eisenbahndirektion, wo die Einnahmen und Ausgabe der Eisenbahnstation paragrafenweise in eine Uebersicht aufgenommen werden. Erst nachdem der Pfennig bei den anderen Ausgaben für Steuern versammelt ist, kann der Fall als vollständig erledigt betrachtet werden. Doch nein, der Beamte, der die Amtsrechnung prüft, beschäftigt sich auch noch mit ihm. Er überzeugt sich, daß der Pfennig richtig vom Steuerzettel in die Amtsrechnung, und zwar bei dem richtigen Paragraphen, eingetragen wurde, und bestätigt die vorgenommene Prüfung durch einen roten —

Eine Tochter der Zwangssträflinge.

Aus Petersburg wird geschrieben: Ein junges Mädchen, dessen Name Alexandra Sachalinskaja schon dem aufmerksamen Leser eine eigenartige Herkunft und ungewöhnliche Schicksale verraten wird, feierte jüngst mit einem Moskauer Millionär namens Lorborsch ihre Hochzeit. Die junge Frau erzählte beim Hochzeitschmaus die eigenartige Geschichte ihres Lebens, die sich wie ein spannender Roman anhört: Sie ist im Jahre 1887 im Alexandrowsker Gefängnis auf Sachalin als Tochter eines deportierten Grafen und seiner mit ihm zusammen verbannten Gattin zur Welt gekommen. Der Vater starb auf dem Wege nach Sachalin, da er die Strapazen nicht ertragen konnte, und die Mutter starb bei ihrer Geburt. Da sie jetzt ganz allein

und verlassen im Gefängnis war, erbarmten sich ihrer die dort befindlichen Zwangssträflinge und richteten ein Gesuch an die Behörden, das Kind gemeinsam als ihre Tochter adoptieren und zur Erziehung übernehmen zu dürfen. Die Behörde bewilligte es. Die Sträflinge, die das Kind sehr bald lieb gewannen, gaben ihm einen anderen Namen, um schon dadurch das eigenartige Geschick zu kennzeichnen. Jeder Verdienst, den sie hatten, wurde auf die Erziehung des jungen Mädchens verwandt, das zuerst in einem Pensionat nach Lagoweschtschenst kam und später sogar auf Kosten der Zwangssträflinge ein Gymnasium besuchte. Außerdem bildeten die Zwangssträflinge einen Fonds, der die Zukunft ihrer gemeinsamen Adoptivtochter sicherstellen sollte. Im Jahre 1905, als sie 17 Jahre alt und zu einem sehr schönen Mädchen herangewachsen war, machte sie das Abiturientenexamen und trat in Wladivostok in ein großes Handelshaus als Buchhalterin ein, wo auch der junge Lordorff, der Sohn eines bekannten Millionärs, als Volontär tätig war, um sich für die Uebernahme seines väterlichen Geschäfts vorzubereiten. Herr Lordorff verliebte sich in das schöne Mädchen und hielt um die Hand der jungen Dame an. Sein Vater gab gern die Zustimmung zu diesem Bunde, nachdem Alexandra ihm auch das Jawort gegeben hatte. Die junge Frau hat allen ihren „Papas“, von denen nur noch 21 am Leben sind, die freudige Nachricht mitgeteilt, um sie auch an ihrem Glücke teilnehmen zu lassen. Gleichzeitig hat sie auf jede weitere Geldunterstützung der Zwangssträflinge verzichtet und ihnen einen Scheck über 25 000 Mark als Dank ihres Gatten für ihre liebevolle Pflege übersandt. Der Fonds wird auf ihren Wunsch zur Verbesserung des Loses der Zwangssträflinge verwendet werden.

Die Erbschaft aus Amerika.

Eine umfangreiche Schwindelgeschichte, die auf einer angeblichen großen Erbschaft aus Amerika basierte, beschäftigte die Strafkammer in Hannover. Unter der Anklage des Betruges und der Urkundensäufchung hatten sich der Kaufmann Cölling und dessen Ehefrau aus Braunschweig zu verantworten. Die beiden Angeklagten haben es verstanden, durch allerlei phantastische Erzählungen sich in verhältnismäßig kurzer Zeit etwa 30 000 Mark zu erschwindeln. Sie hatten früher ein Geschäft gehabt, das aber nicht florierte, so daß sie in Vermögensverfall gerieten. In dieser Notlage machten sie die Bekanntschaft eines ziemlich leichtgläubigen Kaufmanns, dem sie erzählten, daß sie eine Erbschaft in Amerika in Höhe von über 3½ Millionen Mark gemacht hätten. Die Ehefrau zeigte dem Kaufmann auch eine Art Testament. Dadurch ließ sich der Mann verleiten, zunächst für 6000 M. zu akzeptieren. Von einem anderen Geldgeber, bei dem sie mit der gleichen Erzählung operierte, erhielt sie 20 000 M., ein Dritter ist um 2800 M. geschädigt worden. Als ihrem ersten Opfer die Geschichte mit der Erbschaft nicht recht einleuchtend erschien und er fragte, weshalb sie nicht eine regelrechte Bankverbindung suche, behauptete die Schwindlerin, sie tue das nicht, weil sie dann von ihrer ganzen Familie und von Bettlern und Bittstellern überlaufen werden würde. Dem zweiten Geldgeber deutete sie an, es handle sich bei dem Gelde nicht um eine Erbschaft, sondern um ein Geschenk eines ihrer früheren Liebhaber, eines Kommerzienrats. Dieser werde sie auch heiraten, die Scheidung mit ihrem Mann sei bereits verabredet, er werde eine Abfindungssumme von 200 000 Mark erhalten. Der Gerichtshof verurteilte die Frau als die Hauptschuldige zu zwei Jahren Buchshaus, den Mann zu neun Monaten Gefängnis.

Verschiedenes.

Gefängnisstrafen für Steuerhinterziehungen. In der Einkommensteuernovelle sollten Bestimmungen enthalten sein, nach denen Steuerhinterziehungen mit Gefängnisstrafen gesühnt werden könnten. Eine offiziell bediente Berliner Korrespondenz bestätigt das. Sie führt über diesen Punkt aus: Selbstverständlich kann es sich nur um schwere Fälle handeln, bei denen eine absichtliche Steuerhinterziehung im Rückfalle vorliegt, oder wo die verhängte Geldstrafe uneinziehbar ist.

Ein schreckliches Kulturbild aus Kroatien. Vor dem Schwurgericht in Agram hatten sich 23 kroatische Bauernburschen unter der Anklage zu verantworten, den tschechischen Handwerksburschen Luchacel in bestialischer Weise ermordet zu haben. Eines Tages entstand das Gerücht, daß Luchacel mehrere Brände, die rasch nacheinander mehrere Gehöfte zerstört hatten, gelegt habe. Die Bauern rotteten sich zusammen, ergriffen Luchacel, folterten ihn und, nachdem er unter den Qualen der Folter ein Geständnis abgelegt hatte, fielen die Weiber des Dorfes über ihn her und zerrissen ihn buchstäblich bei lebendigem Leibe. Der noch zudende Körper wurde dann auf Stroh gelegt und verbrannt. Die Geschworenen verneinten die Schuldfrage, worauf sämtliche Angeklagten, auch die geständigen, freigesprochen wurden. Die Geschworenen hatten unwiderstehlichen Zwang als strauschließend angenommen. Erwähnenswert ist, daß die Brandstiftungen auch nach der Ermordung Luchacels bis in die jüngste Zeit fortbauerten.

Abgekürztes Gerichtsverfahren. Das Kriegsgericht in Lille verhandelte gegen den Soldaten Mettais wegen Gehorsamsverweigerung. Als Zeuge war der Soldat Beusebec erschienen. Dieser warf im Laufe der Vernehmung dem Gerichtspräsidenten sein Käppi an den Kopf. Ohne weiteres Verfahren verurteilte das Kriegsgericht den Zeugen Beusebec dafür zum Tode.

Ein gemüthliches Gericht scheint Lille zu besitzen. Der Arbeiter Wallescamp, der einen Arzt durch zwei Revolver-schüsse schwer verletzt hatte, wollte sich selbst stellen; man bedeutete ihm jedoch es sei niemand vom Gericht anwesend. Er solle sich freundlichst fortsetzen und ein andermal wiederkommen. Nachmittags kam endlich das Gericht und da die Tat inzwischen bekannt geworden war, wurden Wallescamp sofort Gendarmen nachgeschickt. Man fand ihn, gemüthlich Karten spielend, in nächster Nähe des Gerichts.

Bauernrevolte in der Bukowina. In dem Dorfe Kosmestie kam es zu einer Bauernrevolte. Als die Erben des reichen Grundbesizers Berdie in Begleitung der Gerichtsbehörden den ererbten Besitz besichtigen wollten, wurden sie von mehreren hundert Bauern angegriffen. Die Bauern lieferten den zu Hilfe herbeigerufenen Gendarmen eine regelrechte Schlacht. Ein Ingenieur und drei Gendarme wurden getötet, zahlreiche andere Personen verletzt. Ein verstärktes Polizeiaufgebot war den Bauern gegenüber machtlos. Eine Abteilung aus Bukarest zu Hilfe herbeigerufener Truppen mußte sich gleichfalls vor den revoltierenden Bauern zurückziehen. Das ganze Dorf wurde verbarrikadiert. Aus Bukarest wurden neue Truppenverstärkungen gesandt, die der Revolte ein Ende machten.

Für die Redaktion verantwortlich: Paul Pellon.
Notationsdruck und Verlag: General-Anzeiger f. d. Mgö.
G. m. b. H. (R. F. A. Schmidt und Robert Sald.)
Sämtlich in Hirschberg.